

**Richtlinien
des Bezirks Schwaben**

**zur Förderung von Arbeitsplätzen
in Inklusionsbetrieben
für Menschen mit psychischer,
körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung
(einschließlich Suchterkrankter)**

ab 01.01.2024

Präambel

Inklusionsbetriebe dienen der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Eingliederung in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt. Inklusionsbetriebe zählen grundsätzlich zum allgemeinen Arbeitsmarkt und können damit unbeschadet der besonderen Förderung nach den §§ 215 ff SGB IX als Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes gefördert werden.

Der Bezirk Schwaben gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für die Schaffung und Erhaltung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen für Menschen mit psychischer, körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung. Die Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Soweit eine Maßnahme von einem anderen Träger öffentlich gefördert wird, ist eine Leistung des Bezirks Schwaben in gleichem Umfang und/oder für denselben Zweck ausgeschlossen.

1. Ziel der Inklusionsbetriebe

Ziel ist die Ermöglichung der Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit mit tariflicher oder ortsüblicher Vergütung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

2. Sachlich und örtliche Zuständigkeit

Für Leistungen an Inklusionsbetriebe im Rahmen dieser Richtlinien ist der Bezirk Schwaben zuständig, sofern der Sitz des Inklusionsbetriebes oder der geförderte Arbeitsplatz in Schwaben sind.

3. Personenkreis

(1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt für im Inklusionsbetrieb beschäftigte Menschen mit einer wesentlichen geistigen, körperlichen oder psychischen Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX i.V.m. § 99 SGB IX, die aufgrund ihrer Behinderung die Voraussetzungen für die Aufnahme in die WfbM (Werkstatt für behinderte Menschen) nach § 219 Abs.2 SGB IX erfüllen.

(2) Die Zugehörigkeit zu dieser Personengruppe wird angenommen, sofern die Beschäftigung der/des schwerbehinderten Mitarbeiters/Mitarbeiterin im Inklusionsbetrieb vom Inklusionsamt gefördert wird. Die Einstufung als Zielgruppenmitarbeiter/-in ist durch Nachweis des entsprechenden Förderungsschreibens des Inklusionsamtes zu belegen.

(3) Im Einzelfall können weitere fachärztliche Bestätigungen, Stellungnahmen oder Nachweise, z.B. der vollständige Feststellungsbescheid des GdB (Grad der Behinderung) sowie eine Ablichtung des aktuellen Schwerbehindertenausweises, verlangt werden.

(4) Zum förderfähigen Personenkreis gehört ebenfalls, wer in den letzten 3 Jahren vor Arbeitsaufnahme in Inklusionsbetrieben oder im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt war.

4. Fördervoraussetzungen

(1) Der Betrieb muss die Voraussetzungen nach § 215 Abs.1, 3 SGB IX für Inklusionsbetriebe erfüllen und vom Inklusionsamt als förderfähig nach § 217 SGB IX anerkannt sein.

(2) Förderfähig sind gemeinnützige Betriebe, deren Abwicklung den betriebswirtschaftlichen Regeln des allgemeinen Arbeitsmarktes unterliegt. Als Trägerschaft bietet sich z. B. eine gGmbH oder ein eingetragener Verein bzw. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich der ihnen angeschlossenen Organisationen an, sofern in diesem Rahmen für den Betrieb eine eigenständige Wirtschaftsstruktur gewährleistet ist.

5. Art und Umfang der Förderung

(1) Jeder vom Inklusionsamt anerkannte Inklusionsbetrieb in Schwaben kann für den nicht anderweitig geförderten Aufwand (vgl. die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie für die Förderung von Inklusionsbetrieben (Förderrichtlinie IB) in der jeweils aktuellen Fassung sowie siehe Ziff. 5.5) pro Kalenderjahr eine Projektförderung erhalten, die sich wie folgt berechnet:

Grundförderpauschale 10.000 €

Aufstockungsbetrag für förderfähige Mitarbeiter nach Ziff. 3 pro Monat:

- 1. - 10. Vollzeitstelle 100 €
- über 10. - 20. Vollzeitstelle 80 €
- über 20. Vollzeitstelle 50 €

(2) Erfolgt eine Neueinstellung nach den Voraussetzungen der Ziff. 3.1., so kann eine einmalige Pauschale in Höhe von 500 € pro Vollzeitstelle gewährt werden. Voraussetzung hierbei ist, das ein durchgehendes Arbeitsverhältnis von mindestens 6 Monaten nachgewiesen wird.

(3) Bei Arbeitsaufnahme bzw. Ausscheiden im Laufe des Monats erfolgt die Berücksichtigung jeweils für den vollen Monat.

(4) Die Förderung nach diesen Richtlinien darf nicht für Zahlungen von Arbeitsentgelten an die nach Ziff. 3 geförderten Personen verwendet werden.

(5) Nicht anderweitig geförderter Aufwand (Beispiel)

- Marketing
- Finanzbuchhaltung
- Instandhaltung
- Neu- und Ersatzbeschaffungskosten
- Praktikumsplätze

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Zuwendungsantrag ist mit dem diesen Richtlinien beiliegendem Formblatt sowie mit einer Zusammenstellung der nach Ziff. 3 förderfähigen Personen und der Gesamtfinanzierung (vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan) bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres beim Bezirk Schwaben – Sozialverwaltung – Hafnerberg 10, 86152 Augsburg einzureichen (Ausnahmen siehe 6.8).

(3) Beim Erstantrag sind neben dem Antragsformular

- der Förderbescheid des Inklusionsamtes
- die Gesellschaftsverträge, Satzungen etc.,
- die Nachweise über die Gemeinnützigkeit
- die Grundkonzeption des Inklusionsbetriebes

vorzulegen.

(4) Bei verspäteter Antragstellung kann ein entsprechend anteiliger Zuschuss nur ab dem 1. des Monats des Zeitpunkts des Eingangs gewährt werden.

(5) Bei jeder Antragsstellung ist anzugeben, welcher nicht anderweitig geförderter Aufwand in diesem Jahr voraussichtlich anfällt.

(6) Die Höhe der Gesamtförderung nach diesen Richtlinien darf den jeweils dafür festgesetzten jährlichen Haushaltsansatz des Bezirks Schwaben nicht überschreiten. Sollte die Summe der einzelnen Förderanträge diese Grenze übersteigen, sind die Fördermittel im Rahmen des Haushaltsansatzes aufzuteilen.

(7) Soweit ein Inklusionsbetrieb im jeweiligen Kalenderjahr den Betrieb neu aufnimmt oder erstmals die Fördervoraussetzungen nach Ziff. 4 erfüllt, kann ein Zuschuss in entsprechend anteiliger monatlicher Höhe nur dann gewährt werden, wenn ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(8) Der Bewilligungsbescheid ergeht schriftlich. Der Bescheid kann unter Nebenbestimmungen (§ 32 SGB X) erteilt werden. Diese Förderrichtlinien sind Bestandteil des Bescheides, soweit nicht ausdrücklich andere Regelungen getroffen werden.

(9) Die Auszahlung erfolgt in der Regel jährlich als einmaliger Betrag nach dem Erlass des Bewilligungsbescheides (prospektiv). In begründeten Einzelfällen ist eine Auszahlung in Teilbeträgen möglich.

7. Verwendungsnachweis

(1) Die Verwendung der Fördermittel ist bis spätestens 30. Juni des Folgejahres mittels Formblatt nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen kann die Frist verlängert werden.

(2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Zusammenstellung

- der besetzten Arbeitsplätze mit Beschäftigten nach Ziff. 3
- der tatsächlichen Gesamtfinanzierung in Form der Gewinn- und Verlustrechnung
- einem Sachbericht (Darstellung der Verwendung der Mittel und des erzielten Erfolgs).

(3) Der Bezirk Schwaben ist berechtigt, die Verwendung der Fördermittel durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

8. Rückforderung der Förderung

(1) Ist ein bei der Höhe des Förderbetrages gem. 5.1 berücksichtigter Arbeitsplatz nicht durch eine/-n Arbeitnehmer/-in im Sinne der Ziffer 3 dieser Richtlinie besetzt, sind die Fördermittel für jeden vollen Monat anteilig zurückzufordern.

(2) Die Fördermittel werden (ggf. anteilig) zurückgefordert, wenn

- der Inklusionsbetrieb sie zu Unrecht, insbesondere durch unzureichende Angaben im Zuschussantrag erlangt hat oder
- die Fördermittel nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet worden sind oder
- der Verwendungsnachweis nicht oder nicht in ausreichender Form innerhalb der festgesetzten Frist vorgelegt wird.

(3) Überschüsse werden bei der Gewährung von künftigen Zuschüssen entsprechend berücksichtigt.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft und ersetzen die seit 01.01.2021 geltenden Richtlinien des Bezirks Schwaben zur Förderung von Inklusionsbetrieben.

Augsburg, den 12.03.2024



Martin Sailer
Bezirkstagspräsident



Anlagen:

Anlage 1: Förderantrag

Anlage 2: Verwendungsnachweis
2.1 Nachweis der Mittelverwendung
2.2 Übersicht der Mitarbeitenden